



Stipendien und Ausbildungsdarlehen

Mit dem Ziel, die Schüler, Studenten und Lehrlinge über die zu erfüllenden Bedingungen zum Erlangen einer finanziellen Hilfe zu informieren, gibt der Staat Wallis folgende Informationen an die Interessierten bekannt:

Bedingungen

Die Finanzierung einer Ausbildung obliegt an erster Stelle den Eltern, subsidiär den anderen gesetzlichen Verantwortlichen und dem Gesuchsteller selber.

Wenn die finanziellen Verhältnisse der vorerwähnten Person nicht ausreichen, werden durch den Staat Beiträge gewährt.

Zur Bestimmung der Beitragsberechtigten und der Höhe des Betrages werden folgende Elemente berücksichtigt:

- die Ausbildungs- oder Lehrkosten;
- die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers und seines Ehegattens;
- das Einkommen und Vermögen der Eltern;
- die Anzahl Kinder zu Lasten der Eltern;
- die Anzahl Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, post-obligatorisch.

Form der Ausbildungsbeiträge

Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien (nicht rückstattbar) und/oder von Ausbildungsdarlehen (rückzahlbar nach Ende des Studiums) zugesprochen.

Für die Ausbildungen Sekundarstufe II werden die Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien gewährt.

Für die Ausbildungen Tertiäre Schulen werden die Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Darlehen gewährt.

Erneuerungsgesuche

Die Erneuerungsgesuche werden automatisch durch die zuständige Behörde in Form des Formulars „Erneuerungsgesuch“ an alle Studenten, Schüler und Lehrlinge zugestellt, welche für das Jahr 2015/2016 eine finanzielle Hilfe erhalten haben und welche nicht im letzten Jahr der Ausbildung sind.

Einreichung der Gesuche



Die Gesuche für Ausbildungsbeiträge für das Schuljahr 2016/2017 müssen mit dem **entsprechenden Formular 2016/2017** beim Departement für Bildung und Sicherheit, Sektion Ausbildungsbeiträge innerhalb nachfolgenden Fristen eingereicht werden:

- **bis 30. November 2016** für das gesamte Schuljahr oder fürs Herbstsemester;
- **bis 31. März 2017** für das Frühlingsemester.

Das offizielle Formular 2016/2017 finden Sie ab Juni 2016:

- auf unserer Internetseite www.vs.ch/stipendien;
- am Schalter der Sektion Ausbildungsbeiträge;
- bei den Schuldirektionen oder bei den Gemeindeverwaltungen.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass die alten Formulare nicht mehr akzeptiert werden!

Die Gesuche müssen vollständig ausgefüllt und vom Gesuchsteller und seinen Eltern unterzeichnet werden und mit den erforderlichen Unterlagen zurückgeschickt werden.



Berechtigte

Alle minder- oder volljährigen Personen, die ihren **stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Wallis** haben, können ein Gesuch auf einen Ausbildungsbeitrag einreichen, sofern sie eine Ausbildung absolvieren, die mit einem eidgenössischen oder kantonalen Diplom abschliesst.

Schulen und anerkannte Einrichtungen

Das Departement hat eine Liste der anerkannten Walliser Schulen und Einrichtungen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erstellt.

Für Schulen ausserhalb des Kantons: Eine Schule wird nur anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder Kanton anerkannten Abschluss führt.

Anerkannte Ausbildungen

Die Ausbildungsbeiträge können für folgende Ausbildungen gewährt werden, unter den Bedingungen, dass die Ausbildung durch die Ausbildungsbeiträge anerkannt ist:

- Vorbereitungskurse für eine Ausbildung, unter der Bedingung, dass diese nach Abschluss der obligatorischen Schule beginnt;
- der Besuch einer Klasse der Sekundarstufe I in einer anderen Sprachregion oder in einer Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur;
- die Berufslehre;
- die gymnasiale Ausbildung;
- die tertiäre Ausbildung;
- Zweitausbildungen und Weiterbildungen;
- alle zusätzlichen Ausbildungen, welche den beruflichen Wiedereinstieg bzw. die Neuorientierung oder den Zugang zu einem höheren Niveau erlauben.

Zahlung der Beiträge

Die Bezahlung der jährlichen Stipendien erfolgt in zwei Teilen:

- **der 1. Teil des Stipendiums** wird nach Erhalt der Einschreibestätigung für das Herbstsemester überwiesen;
- **der 2. Teil des Stipendiums** wird nach Erhalt der Einschreibestätigung für das Frühjahrssemester überwiesen. Die Bestätigung ist nur gültig, wenn daraus ersichtlich wird, dass die Schule regelmässig besucht wurde (**datiert nach Beginn des 2. Semesters**).

Das Darlehen wird erst nach Erhalt des unterschriebenen Darlehensvertrages überwiesen.

Massgebender Wohnsitz

•••

Ihr stipendienrechtlicher Wohnsitz befindet sich im Kanton Wallis und sie erfüllen eine der folgenden Bedingungen:

- Ihre Eltern haben Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Wallis;
- Ihre Eltern wohnen im Kanton Wallis, sie sind volljährig und sie haben nicht einen Wohnsitz ausserhalb des Kantons während mindestens zwei Jahren gewählt;
- Ihre Eltern wohnen im Ausland, aber ihr Heimatort ist im Kanton Wallis und ihre Ausbildung findet in der Schweiz statt;
- Sie sind Waise und die Vormundschaftsbehörde befindet sich im Kanton Wallis;
- Ihre Eltern wohnen nicht im Kanton Wallis und sie haben nach ihrer 1. Ausbildung mindestens zwei Jahre ohne Unterbruch im Kanton Wallis gelebt. Eine berufliche Tätigkeit erlaubte ihnen während dieser Zeit eine finanzielle Unabhängigkeit.

Personen mit ausländischer Nationalität müssen im Besitz einer Bewilligung C oder B (Frist von 5 Jahren für EU/EFTA-Mitgliedstaaten) oder anerkannter Flüchtling sein.



Auskünfte

Weitere Auskünfte betreffend Stipendien und Ausbildungsdarlehen können bei der zuständigen Verwaltung angefordert werden.

Koordination & Kontakt

Departement für Bildung und Sicherheit
Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsfragen und Sport
Abteilung Ausbildungsbeiträge
Postfach 376
Avenue de France 8
1951 Sitten

Tel.	027/ 606 40 85
Fax	027/ 606 40 84
E-mail	bourses-formations@admin.vs.ch
Internet	www.vs.ch/stipendien

Schalteröffnungszeiten und permanenter Telefondienst:

Jeden Morgen von Montag bis Freitag : 08h30 - 11h30

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2010

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge gewährt Stipendien und Darlehen an Personen in Ausbildung, deren finanzielle Leistungsfähigkeit ungenügend ist.

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 24. Juni 2011

Die Verordnung bestimmt die Durchführung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Berechnungsart, spezielle Verfügung, Verfahren).

Es besteht ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge für den oder diejenigen, welche die Bestimmungen gemäss der Verordnung erfüllen.

Zielsetzungen der Ausbildungsbeiträge :

- *die Chancengleichheit fördern*
- *den Zugang zur Bildung zu erleichtern*
- *die Existenzsicherung während der Ausbildung zu unterstützen*
- *die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte zu gewähren (im Sinne des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge)*
- *die Mobilität zu fördern*